

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11–13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr  
und 16 bis 19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
 Bundesministerium für  
 Umwelt, Jugend und Familie  
 Radetzkystraße 2  
 1031 Wien

LAD-VD-5749/142

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Rechtf. GESETZENTWURF

Z. 80 Ge 9. 88

Datum: 19. DEZ. 1988

Bellagen

Verteilt.

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

Datum

08 3514/6-I/8/88

Dr. Stöberl

2108

13. Dez. 1988

Betreff

**Änderung des Sonderabfallgesetzes; Begutachtungsverfahren**

Die NÖ Landesregierung beeht sich, zum übermittelten Gesetzesentwurf, mit dem das Sonderabfallgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 3 Abs. 2:

Die pauschale Ausnahme des Fräters aus dem Sonderabfallbesitzerbegriff scheint insoferne problematisch zu sein, als damit fraglich wird, welche Rechtsstellung dem Fräter nach dem Sonderabfallgesetz zukommt. Muß beispielsweise die Beförderung unterbrochen und der Sonderabfall vom Fräter zwischengelagert werden, so kann es zumindest zweifelhaft sein, ob der Fräter hier den Pflichten des § 5 des Sonderabfallgesetzes unterliegt. Fraglich könnten in der Folge auch die Möglichkeiten der Behörde aufgrund der §§ 6 und 7 des Sonderabfallgesetzes sein.

Zielführender wäre daher eine entsprechende Ergänzung des § 11 des Sonderabfallgesetzes, etwa wie folgt:

"Einer Erlaubnis nach dieser Bestimmung bedarf nicht, wer Sonderabfall nur im Namen und für Rechnung von Sonderabfallbesitzern befördert und hiezu nach den einschlägigen (güterbeförderungsrechtlichen, eisenbahnrechtlichen, schifffahrtsrechtlichen) Bestimmungen befugt ist."

- 2 -

Zu § 9a:

Zu begrüßen ist zwar, daß Sonderabfallbesitzer den ausgeführten Sonderabfall zurücknehmen müssen, wenn eine Beseitigung im Einfuhrstaat nicht möglich ist. Die Formulierung der Rücknahmeveraussetzungen ist aber im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG problematisch erfolgt. Völlig offen bleibt nämlich, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit der Tatbestand der "Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Sonderabfälle im Einfuhrstaat innerhalb angemessener Frist" als verwirklicht angesehen werden kann. Eine Verifizierung dieser Tatbestandsmerkmale durch eine österreichische Behörde ist jedenfalls schwer vorstellbar.

Zweckmäßig wäre es allerdings, von den Exporteuren den Nachweis der finanziellen Möglichkeit der Rücknahme der Sonderabfälle zu verlangen. Dies könnte allenfalls durch eine Bankgarantie erfolgen. (Die praktische Erfahrung der letzten Jahre hat nämlich gezeigt, daß die mit Sonderabfall befaßten Unternehmen bisweilen nicht in der Lage sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.)

Problematisch im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG ist schließlich die Normierung "entsorgungspolitischer Gründe" als Grund für die Versagung einer Bewilligung, ohne jedoch den Inhalt dieses Versagungstatbestandes klarzulegen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Ludwig  
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-5749/142

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

